



Rundschreiben 1/2015

über die Angaben zu den für die Prüfung bedeutsamen Sachverhalten
im Revisionsbericht an die Generalversammlung (RS 1/2015)

vom 21. Dezember 2015

Inhaltsverzeichnis

I.	Ausgangslage	Rz 1-3
II.	Angaben zu den für die Prüfung bedeutsamen Sachverhalten	Rz 4-5
III.	Inkrafttreten	Rz 6

I. Ausgangslage

- 1 Die staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen müssen sich bei der Erbringung von Revisionsdienstleistungen an Standards zur Prüfung und Qualitätssicherung halten. Die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) bezeichnet die anwendbaren national oder international anerkannten Standards. Bestehen keine Standards oder sind diese unzureichend, kann die RAB eigene Standards erlassen oder bestehende Standards ergänzen oder abändern (Art. 16a RAG¹).
- 2 Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlich einen zusammenfassenden Bericht über das Ergebnis der Revision (Revisionsbericht). Dieser enthält insbesondere eine Stellungnahme zum Ergebnis der Prüfung (Art. 728b Abs. 2 OR²).
- 3 Das internationale Berufsrecht sieht vor, dass der Revisionsbericht zur Jahres- und Konzernrechnung von börsenkotierten Unternehmen Angaben zu den für die Prüfung bedeutsamen Sachverhalten enthalten muss, die im Rahmen der Revision beurteilt wurden (sog. Key Audit Matters, International Standard on Auditing, ISA 701³). In zeitlicher Hinsicht gilt dies für die Prüfung von Jahres- oder Konzernrechnungen des Geschäftsjahrs, das am oder nach dem 15. Dezember 2016 endet. Voraussichtlich wird diese Vorgabe nicht rechtzeitig ins nationale Berufsrecht überführt. Zwischen den ISA und den Schweizer Prüfungsstandards (PS) entsteht damit vorübergehend eine Lücke, weil im Revisionsbericht keine Angaben zu den für die Prüfung bedeutsamen Sachverhalten gemacht werden müssen, wenn die geprüfte börsenkotierte Gesellschaft ihre Jahres- und Konzernrechnung nicht nach den Bestimmungen der International Financial Reporting Standards (IFRS), sondern des OR, der Fachempfehlungen zur Rechnungslegung der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER) oder der US Generally Accepted Accounting Principles (US GAAP) erstellt hat (Art. 2 f. ASV-RAB⁴). Das vorliegende Rundschreiben füllt diese Lücke, bis die für die Berichterstattung relevanten PS wieder an die ISA angeglichen wurden.

II. Angaben zu den für die Prüfung bedeutsamen Sachverhalten

- 4 Die Revisionsstelle von Gesellschaften, deren Beteiligungspapiere oder Anleiheobligationen an einer Börse kotiert sind, muss im Revisionsbericht an die Generalversammlung Angaben machen zu den bedeutsamen Sachverhalten, die im Rahmen der Prüfung beurteilt wurden (Art. 728b Abs. 2 Ziff. 1 OR).
- 5 Die Darstellung der für die Prüfung bedeutsamen Sachverhalte richtet sich nach den einschlägigen Vorgaben im ISA 701 des International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) in der jeweils gültigen Fassung.

¹ Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005 (RAG; SR 221.302).

² Obligationenrecht vom 11. März 1911 (OR; SR 220).

³ International Standard on Auditing 701, Communicating Key Audit Matters in the Independent Auditor's Report (ISA 701).

⁴ Verordnung der RAB über die Beaufsichtigung von Revisionsunternehmen vom 17. März 2008 (ASV-RAB; SR 221.302.33).

III. Inkrafttreten

- 6 Dieses Rundschreiben tritt am 21. Dezember 2016 in Kraft und gilt für die Prüfung von Jahres- und Konzernrechnungen desjenigen Geschäftsjahres, das nach diesem Zeitpunkt endet. Es darf vor diesem Zeitpunkt angewendet werden⁵. Es tritt ausser Kraft, sobald ISA 701 in die PS überführt wurde.

⁵ Das gilt auch für die Anwendung von ISA 701 auf die Prüfung von Jahres- und Konzernrechnungen, die in Übereinstimmung mit IFRS erstellt wurden.